

NOVEMBER 2013

# Newsletter

**Autoren:**  
Oliver Triebold  
Lorenzo Olgiati  
Marcel Jakob



CORPORATE LAW

## Die Umsetzung der Minder-Initiative: Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Am 20. November 2013 hat der Bundesrat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) erlassen. Die Verordnung verpflichtet börsenkotierte Schweizer Aktiengesellschaften, die Vergütungen der Unternehmensspitze den Aktionären jährlich zur verbindlichen Genehmigung zu unterbreiten. Darüber hinaus enthält die VegüV weitreichende Neuerungen für die Corporate Governance von Publikumsgesellschaften mit direkter Auswirkung auf Führungskräfte, Aktionäre, Pensionskassen und institutionelle Stimmrechtsvertreter. Teilweise sind die Bestimmungen bereits ab Inkrafttreten der Verordnung per 1. Januar 2014 zu beachten.

### 1 HINTERGRUND

Am 3. März 2013 haben die Schweizer Stimmbürger der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" zugestimmt, die häufig auch nach ihrem Initianten, Ständerat Thomas Minder, Minder-Initiative genannt wird. Damit wurde die Schweizerische Bundesverfassung um einen neuen Art. 95 Abs. 3 ergänzt. Dieser Verfassungsartikel sieht für börsenkotierte Schweizer Aktiengesellschaften verschiedene Grundsätze vor, die insgesamt darauf abzielen, die Mitspracherechte der Aktionäre bezüglich der Vergütung von Mitgliedern von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu stärken (*Say on Pay*). Der neue Verfassungsartikel bedarf

der Konkretisierung auf Gesetzesebene und ist nicht direkt anwendbar. Die Minder-Initiative verlangt jedoch ausdrücklich eine vorläufige Umsetzung innerhalb eines Jahres durch Erlass einer Bundesratsverordnung. Diese Vorgabe hat der Bundesrat mit der Verabschiedung der VegüV erfüllt. Im Vergleich zum vom Bundesrat im Juni 2013 vorgelegten Vorentwurf enthält die definitive Fassung zahlreiche wesentliche Änderungen. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und wird bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung Gültigkeit haben. Inhaltlich wird sie wohl die zukünftigen Gesetzesnormen auf weite Strecken präjudizieren.

## 2 ANWENDUNGSBEREICH

Die VegüV ist nur auf Aktiengesellschaften nach dem Schweizer Obligationenrecht anwendbar, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind. Sie gilt somit insbesondere nicht für Gesellschaften, die nur Obligationen oder Partizipationsscheine kotiert haben. Als Börse im Sinne der Verordnung gelten nur öffentlich regulierte und anerkannte Einrichtungen des Effektenhandels im Sinne des Börsengesetzes.

"Neu wählt die Generalversammlung alljährlich sämtliche Verwaltungsratsmitglieder, den Verwaltungsratspräsidenten und den Vergütungsausschuss."

## 3 NEUE CORPORATE-GOVERNANCE-REGELN

### 3.1 WAHL VERWALTUNGSRAT UND VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT

Für die Verwaltungsräte der betroffenen Gesellschaften gilt neu generell ab sofort eine Amtsdauer von einem Jahr. Folglich müssen sich sämtliche Verwaltungsräte bereits an der ordentlichen Generalversammlung 2014 einer Wiederwahl stellen, auch wenn sie für eine längere Amtszeit gewählt wurden. Ab der ordentlichen Generalversammlung 2014 wählt die Generalversammlung zudem jährlich auch den Verwaltungsratspräsidenten, eine Wahl, die bisher zumeist dem Verwaltungsrat selber vorbehalten war.

### 3.2 VERGÜTUNGSAUSSCHUSS

Neu schreibt die Verordnung einen Vergütungsausschuss vor. Dieses Verwaltungsratsgremium besteht bei vielen Gesellschaften in ähnlicher Form bereits, z.B. als Entschädigungsausschuss (*Compensation Committee*) gemäss dem *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden aber nicht mehr vom Verwaltungsrat bestimmt, sondern von der Generalversammlung aus dem Kreis der Verwaltungsräte gewählt. Auch diese Wahlen sind erstmals bereits an der ordentlichen Generalversammlung 2014 durchzuführen. Die VegüV macht hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses keine inhaltlichen Vorgaben, sondern verlangt, dass die diesbezüglichen Grundsätze in den Gesellschaftsstatuten zu bestimmen sind.

### 3.3 DELEGATION DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Verordnung erlaubt nur noch die Delegation der Geschäftsführung an natürliche (nicht juristische) Personen. Neu ist damit auch die Delegation der Geschäftsführung an eine konzerninterne Gesellschaft nicht mehr zulässig. Gemäss VegüV explizit erlaubt ist hingegen die Übertragung der Vermögensverwaltung an juristische Personen, was insbesondere für kotierte Investmentgesellschaften von Bedeutung ist.

### 3.4 ZWINGEND NOTWENDIGE STATUTENBESTIMMUNGEN

Neben den erwähnten Grundsätzen über Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses sowie den noch zu erläuternden Modalitäten der Vergütungsabstimmungen ist in den Gesellschaftsstatuten neuerdings insbesondere Folgendes festzuhalten:

- > Anzahl der zulässigen Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Beiräte in Leitungs- oder Verwaltungsorganen ausserhalb des Konzerns; und
- > maximale Dauer sowie maximale Kündigungsfrist für vergütungsrelevante Verträge mit Verwaltungsräten und Mitgliedern der Geschäftsleitung. Bei unbefristeten Verträgen darf die Kündigungsfrist und bei befristeten Verträgen die Laufzeit nicht mehr als ein Jahr betragen.

## 3.5 STIMMRECHTSVERTRETUNG

Per 1. Januar 2014 werden Organ- und Depotstimmrechtsvertretung abgeschafft. Bereits an der ordentlichen Generalversammlung 2014 wird einzig der unabhängige Stimmrechtsvertreter zum Einsatz kommen. Dieser muss neu dieselben Unabhängigkeitsanforderungen wie die Revisionsstelle erfüllen und wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Hat die Gesellschaft keinen von der Generalversammlung gewählten, unabhängigen Stimmrechtsvertreter, etwa aufgrund eines kurzfristigen Rücktritts, so kann dieser ausnahmsweise vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Die VegüV verzichtet auf die Einführung von direkten elektronischen Fernabstimmungen, verpflichtet aber die Gesellschaften sicherzustellen, dass Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 auch elektronisch erteilt werden können.

"Die Verordnung schreibt bindende Vergütungsabstimmungen vor, überlässt es aber den Gesellschaftsstatuten, die Einzelheiten der Abstimmung zu regeln."

## 4 NEUE VERGÜTUNGSREGELN

### 4.1 VERGÜTUNGSABSTIMMUNGEN

Die wohl bedeutendste Neuerung ist die Verpflichtung aller börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften, bindende Vergütungsabstimmungen durchzuführen. Die Generalversammlung muss jährlich und gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütung der Verwaltungsräte, der Geschäftsleitung und gegebenenfalls der Beiräte abstimmen. Anders als gewisse ausländische Vergütungserlasse sieht die VegüV jedoch keine betragsmässige Begrenzung (*Cap*) vor.

Die Gesellschaften werden verpflichtet, in ihren Statuten die Einzelheiten der Vergütungsabstimmung selbständig zu regeln. Dabei sind verschiedene Modelle möglich: Denkbar ist beispielsweise eine Abstimmung über ein Vergütungsbudget, bei der sich die Aktionäre zu den maximalen Bezügen der genannten Organe für das kommende Geschäftsjahr im Voraus äussern. Ebenfalls möglich wäre eine Abstimmung über die feste Vergütung für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung (prospektiv) und über die erfolgsabhängige Vergütung für das abgeschlossene Geschäftsjahr (retrospektiv). Erstmals müssen Vergütungsabstimmungen an der ordentlichen Generalversammlung 2015 abgehalten werden.

Die Statuten können auch das weitere Vorgehen bei Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln. Der erläuternde Zusatzbericht des Bundesrates hält jedoch fest, dass dabei die Entscheidkompetenz der Generalversammlung nicht angetastet werden darf. Statutarische Regelungen, welche bei einer Ablehnung die letztmals genehmigten Vergütungen gelten lassen oder die Festlegung dem Vergütungsausschuss überlassen wollen, seien "klar unzulässig".

#### 4.2 VERGÜTUNGSBERICHT

Die Offenlegung der geleisteten Vergütungen erfolgt ab dem am 1. Januar 2014 oder später beginnenden Geschäftsjahr nicht mehr im Anhang zur Jahresrechnung, sondern in einem eigenständigen Vergütungsbericht, der durch die Revisionsstelle zu prüfen und wie der Revisionsbericht zur Jahresrechnung den Aktionären zur Kenntnis zu bringen ist. Inhaltlich unterscheidet sich der Vergütungsbericht nur unwesentlich vom bisherigen Anhang zur Jahresrechnung.

**"Entschädigungen für den Verlust von Ansprüchen aufgrund eines Stellenwechsels sind im Gegensatz zu Vorausvergütungen weiterhin zulässig."**

#### 4.3 UNZULÄSSIGE VERGÜTUNGEN

Die VegüV verbietet generell Vergütungen an Verwaltungsräte, Geschäftsleitungsmitglieder und gegebenenfalls Beiräte in den Formen von vertraglichen oder statutarischen Abgangsentchädigungen, Vergütungen im Voraus (z.B. Lohnvorauszahlungen) oder Provisionen für konzerninterne Umstrukturierungen. Weiterhin zulässig sind, sofern von der Generalversammlung genehmigt, Antrittsentchädigungen (z.B. für den Verlust von Ansprüchen beim bisherigen Arbeitgeber), gesetzlich vorgesehene Abgangsentchädigungen (z.B. aus Arbeitsrecht), Provisionen für konzernexterne Umstrukturierungen sowie marktgerechte Entschädigungen für Konkurrenzverbote von angemessener Dauer. Der im Einzelfall schwierigen Abgrenzung zwischen weiterhin erlaubten und neuerdings unzulässigen Vergütungen kommt aufgrund der Strafbewehrung grosse Bedeutung zu.

Weiter sieht die VegüV vor, dass verschiedene weitere Vergütungen und Leistungen an die genannten Organe ab der ordentlichen Generalversammlung 2015 einer Grundlage in den Gesellschaftsstatuten bedürfen. Dies gilt für die Gewährung von Darlehen, Krediten und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge, jeweils mit Angabe der Höhe, sowie für erfolgsabhängige Vergütungen und die Zuteilung von Beteiligungspapieren, je mit Angabe der Grundsätze. Konkrete Leistungen oder Vergütungen bedürfen trotz statutarischer Grundlage immer der Genehmigung durch die Generalversammlung und einer Offenlegung im Vergütungsbericht. Statuten und Reglemente müssen bis zur ordentlichen Generalversammlung 2015, der Verordnung widersprechende Arbeitsverträge bis Ende 2015 angepasst werden.

## 5 VORSORGEINRICHTUNGEN

Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes, üblicherweise als Pensionskassen bezeichnet, unterliegen ab dem Jahr 2015 einer Stimm- und Offenlegungspflicht bezüglich der von ihnen gehaltenen Aktien von börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften. Indirekt gehaltene Aktien werden davon ebenfalls erfasst, sofern die Pensionskasse das Stimmrecht trotzdem ausüben kann oder die Aktien von einem durch sie kontrollierten Fonds gehalten werden (z.B. Ein-Anleger-Fonds). Die Pensionskassen müssen ihr Stimmrecht bei folgenden Traktanden ausüben:

- > Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- > Statutenbestimmungen nach der VegüV;
- > Vergütungsabstimmungen nach der VegüV.

Bei anderen Traktanden besteht keine Stimmpflicht. Selbst bei einem stimpflichtigen Traktandum dürfen Pensionskassen sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht. Das oberste Organ der Pensionskasse hat bis Ende 2014 in einem Reglement zu konkretisieren, nach welchen Grundsätzen sich das Interesse der Versicherten zur Ausübung der Stimmrechte bestimmt. Schliesslich müssen Pensionskassen ihr Stimmverhalten einmal jährlich offenlegen, wobei diejenigen Traktanden einzeln aufzuführen sind, bei denen gegen den Verwaltungsrat oder gar nicht gestimmt wurde.

**"Durch die Konkretisierungen in der VegüV wird die Gefahr, sich ungewollt strafbar zu machen, massgeblich verringert."**

## 6 STRAFBESTIMMUNGEN

Die Minder-Initiative sieht vor, dass Widerhandlungen gegen die von ihr genannten "Grundsätze" mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von bis zu sechs Jahresvergütungen zu ahnden sind. Die VegüV setzt diese Vorgabe mit einem differenzierten Tatbestandskatalog um, wobei sie nur Verstösse unter Strafe stellt, die "wider besseres Wissen" erfolgen (direkter Vorsatz). Einzig das bewusste Ausrichten oder Beziehen von verbotenen Vergütungen durch Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung oder Beiräte hat zwingend eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe zur Folge. Andere strafbare Handlungen dürften in der Praxis nicht zu Freiheitsstrafen führen und können zudem nur von Verwaltungsräten sowie dem obersten Organ und der Geschäftsführung von Pensionskassen als Täter begangen werden. Gegenüber dem Vorentwurf wird durch die Konkretisierungen in der VegüV die Gefahr, sich ungewollt strafbar zu machen, massgeblich verringert. Trotzdem ist bei Handlungen, die strafrechtlich relevant sein könnten, Vorsicht geboten, insbesondere in Anbetracht der Ausgestaltung aller Tatbestände als Officialdelikte.

## 7 HANDLUNGSBEDARF

Für die betroffenen Gesellschaften ergibt sich im Wesentlichen folgender Handlungsbedarf:

- > Für die anstehende ordentliche Generalversammlung 2014 sind die notwendigen Wahlvorschläge (z.B. Vergütungsausschuss, unabhängiger Stimmrechtsvertreter) zu erarbeiten und die bisher verwendete Dokumentation ist an die neuen Anforderungen anzupassen.
  - > Die Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich Vergütungsabstimmungen sind zeitnah zu prüfen, um sich sodann für ein massgeschneidertes Abstimmungsmodell zu entscheiden.
- > Auch wenn eine Anpassung der Statuten und Reglemente an die neuen Anforderungen erst an der ordentlichen Generalversammlung 2015 erfolgen muss, ist eine umfassende Statutenrevision bereits für die ordentliche Generalversammlung 2014 in Betracht zu ziehen.
  - > Sämtliche Bonussysteme, Beteiligungspläne und vergütungsbezogenen Verträge mit Organmitgliedern sind zu prüfen und zeitgerecht an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

## Kontakte

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der folgenden Personen:

In Zürich:



**Oliver Triebold**

Partner  
oliver.triebold@swlegal.ch



**Lorenzo Olgiati**

Partner  
lorenzo.olgiati@swlegal.ch

In Genf:



**Jean-Jacques Ah Choon**

Partner  
jean-jacques.ahchoon@swlegal.ch



**Jean-Yves De Both**

Partner  
jean-yves.deboth@swlegal.ch

## Schellenberg Wittmer AG

Rechtsanwälte

### ZÜRICH

Löwenstrasse 19  
Postfach 1876  
8021 Zürich/Schweiz  
T +41 44 215 5252  
F +41 44 215 5200  
zurich@swlegal.ch

### GENÈVE

15bis, rue des Alpes  
Postfach 2088  
1211 Genève 1/Schweiz  
T +41 22 707 8000  
F +41 22 707 8001  
geneva@swlegal.ch

[www.swlegal.ch](http://www.swlegal.ch)